

handlung geringfügiger Verletzungen des Strafgesetzes durch die Konfliktkommission zu stark in den Vordergrund zu rücken. Allerdings wiesen Staatsanwalt Kirmse (Oberste Staatsanwaltschaft) und Major Meier (Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei) an Hand von Materialien aus Überprüfungen der Praxis nach, daß im allgemeinen die Konfliktkommissionen durch die Beratung über geringfügige Verletzungen des Strafgesetzes nicht überlastet werden. Bei einzelnen vorkommenden Fehlern spielen Mängel in der Anleitung durch die Gewerkschaften eine große Rolle.

Einigkeit bestand in der Diskussion darüber, daß den Konfliktkommissionen mit der Befugnis, über geringfügige Verletzungen der Strafgesetze zu entscheiden, Aufgaben übertragen wurden, die ihrem Wesen nach staatliche Aufgaben sind, die sie mit gesellschaftlichen Methoden und Mitteln zu lösen haben. Dabei wurde jedoch mehrfach betont, daß die konkreten gesellschaftlichen Formen, in denen die staatlichen Aufgaben zu lösen sind, wie auch der Charakter der zu lösenden Aufgaben noch der genaueren theoretischen Untersuchung bedürfen. Frenzel und Harnich (Abt. für Theorie des Staates und des Rechts und Staatsrecht der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“) wiesen darauf hin, daß die Frage auch nicht losgelöst von der Entwicklung des gesamten sozialistischen Staates betrachtet werden kann.

In diesem Zusammenhang bemerkte Dr. Weber (Abt. Strafrecht der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“) zu der Ansicht M. Benjamins, die Konfliktkommissionen seien Keimformen der kommunistischen Selbstverwaltung, das man sich vor anarchischen, illusionistischen Vorstellungen von der Vorwegnahme kommunistischer Selbstverwaltung hüten müsse.

Auch der staatliche Charakter der Maßnahmen der Konfliktkommissionen könne nicht ohne weiteres verneint werden. Dazu bemerkten M. Benjamin und Schüsseler, daß der Hauptinhalt der Maßnahmen der Konfliktkommissionen die Erziehung — unter Umständen unter Anwendung gesellschaftlichen, politisch-moralischen Zwanges — sei, daß dabei die Durchsetzung dieser Maßnahmen in einer Reihe von Fällen durch staatlichen Zwang garantiert werde (z. B. Vollstreckbarkeit von Entscheidungen in Arbeitsrechtsstreitigkeiten). Dabei ist, wie M. Benjamin abschließend erklärte, die gesamte Problematik stärker im Zusammenhang mit der Entwicklung der sozialistischen Demokratie zu betrachten. Untfer diesem Gesichtspunkt müssen auch die konkreten historischen Bedingungen für die Entwicklung der Organe der gesellschaftlichen Disziplinargewalt, besonders ihre Erscheinungsformen und die Voraussetzungen ihrer Weiterentwicklung, untersucht werden. Abteilungsleiter Schmidt (Ministerium der Justiz) wandte sich gegen eine abstrakte Betrachtung dieser Problematik und meinte, die Fragen des Staates und des Rechts müßten in ihrer dialektischen Verknüpfung mit den gesellschaftlichen Gesetzmäßigkeiten betrachtet werden; nur so könne auch begriffen werden, warum die Konfliktkommissionen gegenwärtig die einzigen gesellschaftlichen Organe sind, denen staatliche Aufgaben auf dem Gebiet der Kriminalitätsbekämpfung übertragen wurden. Er nahm in diesem Zusammenhang auch gegen formale Betrachtungen über die Gleichheit vor dem Gesetz und die sozialistische Gerechtigkeit Stellung. M. Benjamin schloß an diesen Gedanken an und führte aus, daß von der konkreten gesellschaftlichen Stellung des Menschen ausgegangen werden müsse; dabei müssen die jeweils wirksamsten Maßnahmen zur Einbeziehung der Menschen in die gesellschaftliche Entwicklung und für die Herausbildung des sozialistischen Bewußtseins ergriffen werden.

Einen weiten Raum nahm die Frage ein, welche materiellen Kriterien für die Entscheidung maßgeblich sind, wann ein Verfahren an die Konfliktkommission übergeben werden kann. Dr. Creuzburg (Institut für Strafrecht der Humboldt-Universität) nannte folgende drei Gesichtspunkte: die Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat, die Rolle des Kollektivs und das Verhältnis des Rechtsverletzers zur Gesellschaft, insbesondere zu seinem Kollektiv¹. Ausführlich erläuterte er, daß von Einfluß auf die Einschätzung der Schwere der Tat sein können: ihre Folgen (sowohl die materiellen als auch die ideellen, wobei es keine wertmäßige Festsetzung hinsichtlich der Höhe des materiellen Schadens geben kann), die Art und Weise ihrer Begehung, das Motiv, die Umstände, die die Bedeutung des Verbrechenobjekts bestimmen, und die Täterpersönlichkeit. Dr. Buchholz (Institut für Strafrecht der Humboldt-Universität) hob ergänzend Art und Umfang der Schuld als weiteres wichtiges Merkmal hervor.

In diesem Zusammenhang gab Prof. Dr. Kadar wertvolle Informationen über die in der Volksrepublik Ungarn gemachten Erfahrungen und die dort bestehende Diskussion. In der Volksrepublik Ungarn wird gegenwärtig die Festlegung einer wertmäßigen Grenze als (allerdings nicht einziges) Kriterium für zweckmäßig gehalten. Gleichzeitig werden Kriterien hinsichtlich der Person des Täters aufgestellt, z. B. Nichtvorbestraftheit.

Sehr instruktiv waren die Feststellungen über die Anleitung der Konfliktkommissionen. Verantwortlich dafür ist in vollem Umfang die Gewerkschaft (§ 143 AGB). Ihre Aufgabe ist die allseitige Qualifizierung der Konfliktkommission, besonders auf dem Gebiet des sozialistischen Arbeitsrechts^{4 5 6}. Dabei erklärte Rosenfeld (Bezirksvorstand des FDGB Groß-Berlin), daß die zahlreichen Kritiken über die mangelhafte Anleitung der Konfliktkommissionen durch den FDGB ihre Berechtigung haben. Gleichzeitig aber dürfen die staatlichen Organe bei ihrer Zusammenarbeit mit den Konfliktkommissionen nicht neben dem FDGB arbeiten, sondern müssen eng mit ihm zusammenarbeiten. Rosenfeld nahm auch gegen die Tendenzen einiger Betriebsleitungen Stellung, verantwortlichen Entscheidungen dadurch auszuweichen, daß die Sache von vornherein an die Konfliktkommission überwiesen wird. Die Untersuchungs- und Justizorgane müssen mit der Gewerkschaft eng zusammenarbeiten, um den Konfliktkommissionen kameradschaftliche Hilfe und Unterstützung zu geben und gleichzeitig die Verantwortung der Gewerkschaften zu erhöhen.

Die Strafverfolgungsorgane haben auf Grund ihrer Verantwortung für die Organisation der Kriminalitätsbekämpfung aber auch besondere staatliche Pflichten zur Anleitung der Konfliktkommissionen. Das spezifische Mittel dieser Anleitung ist die Übergabeverfügung bzw. der Übergabebeschuß. Meier und Heinze (Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Halle) betonten, daß diese als Akte staatlicher Leitungstätigkeit deshalb besonders sorgfältig ausgearbeitet werden müssen, um den Konfliktkommissionen „in allen Fragen der Anwendung des Rechts“ (Abschn. II Ziff. 5 der neuen Richtlinie) zu helfen.

In der Arbeitsberatung wurde Klarheit darüber erzielt, daß die Konfliktkommission in den Fällen, in denen bei geringfügigen Rechtsverletzungen kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, erst nach der vorherigen

4 vgl. Creuzburg, Zur Gesellschaftsgefährlichkeit geringfügiger Verletzungen des sozialistischen Eigentums und ihrer Bekämpfung, NJ 1960 S. 756, im Zusammenhang mit dem Beitrag von Buchholz, Nicht nur die Gesellschaftsgefährlichkeit entscheidet, NJ 1961 S. 57.

6 In der neuen Richtlinie (GBl. 1961 n S. 203) ist der Hauptinhalt dieser anleitenden Tätigkeit in Abschn. III festgelegt.